

Pseudo-Regelungen - Schutz vor Strafe

Mit Beginn des Jahres 2009 trat das Regelwerk *Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler* in Kraft. Diese rechtliche Vorlage wurde durch den GKV-Spitzenverband erstellt und beinhaltet zu einem größeren Teil entsprechende Auszüge aus dem Sozialgesetz V bezüglich der Beitragsbestimmung für freiwillig Versicherte.

Aufgrund des Übertrags konnte erwartet werden, dass zwischen dem Bundesrecht und den Richtlinien bei der Beitragsbestimmung keine rechtlichen Divergenzen auftreten konnten, **zumal das Bundesrecht hierfür bindend ist.**

Im Jahre 2009 wurde im SGB V zwischen erwerbslosen und hauptberuflich gewerbetreibenden Mitglieder in einer speziellen Art differenziert:

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass das Einkommen eines Mitglieds, welches zur **Gruppe der hauptberuflich Gewerbetreibende** gehört, wohl über der **Beitragsbemessungsgrenze** liegen muss, wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde. Deshalb wurde grundsätzlich diese Annahme rechtlich festgelegt und mit dem höchsten Beitragssatz verbunden.

Außerdem galt ausschließlich für diese Gruppe eine Regelung, die eine Korrektur der Beiträge nur für die Zukunft ermöglichten. Deshalb waren die Unternehmen angehalten, fristgemäß ihre niedrigeren Einkommen zu belegen. Denn erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise könnte der korrekte Beitrag ermittelt und in Rechnung gestellt werden. **Eine Rückerstattung überbezahlter Beiträge war hierbei nicht vorgesehen.**

Bei den **Mitgliedern der Gruppe der Erwerbslosen**, die beispielsweise durch **Familienangehörigen finanziell unterstützt werden**, gilt hierbei der niedrigste Beitragssatz. Wurde hierbei im Rahmen der jährlichen Beitragsbestimmung es versäumt, entsprechende Angaben über die finanzielle Situation zu machen, wurde **keinesfalls das sogenannte Einkommen fiktiv auf die Beitragsbemessungsgrenze festgelegt**. Es gäbe hierzu auch keine plausible Erklärung, dies annehmen zu können. In einem solchen Fall wurde zur Bestimmung des Beitrags der **Anstieg der Lebenshaltungskosten** zu Grunde gelegt. **Im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden war bei den Erwerbslosen eine Rückerstattung überbezahlter Beiträge nach dem SGB X vorgesehen**

Eigentlich hätte es keine Zweifel geben dürfen, dass diese Regelungen, die im Jahre 2009 im SGB V beinhaltet waren, auch Eingang in die Verfahrensgrundsätze gefunden hatten.

Unter dieser Vorgabe hätte es keine Probleme geben dürfen, die überbezahlten Beiträge von ca. 1.800 € Ende 2009 zurückzuerhalten

Dennoch wurde die Rückerstattung verweigert. Die Möglichkeit eines Übertragungsfehlers oder die Verwechselung als gewerbetreibendes Mitglied geführt zu werden, konnte als Fehlbewertung ausgeschlossen werden.

Denn der Kassenmitarbeiter hatte sinngemäß den **Eindruck erweckt**, dass die Regelungen der hauptberuflich Gewerbetreibenden auch auf alle anderen freiwillig versicherten Mitgliedern ausgeweitet und übertragen worden seien, ohne dabei auf das zuvor bekannte finanzielle Potential zu achten und ohne die Gruppenzugehörigkeit berücksichtigen zu müssen.

Dies würde bedeuten, dass der Spitzenverband bei der Erstellung der Verfahrensgrundsätze einige der relevanten Regelungen zur Beitragsbestimmung, die aus dem SGB V entnommen wurden, vor der Aufnahme in die Verfahrensgrundsätze nach eigenem Gutdücken abgeändert hatten. Scheinbar bestand die Absicht die sogenannte Beitragsgerechtigkeit einzuführen, weshalb sogar Bundesrecht gebrochen wurde. Dies wirkt jedoch nicht besonders glaubwürdig.

Die Angaben über die angeblichen Veränderungen schienen vorgeschoben zu sein, um die überbezahlten Beiträge nicht rückerstatte zu müssen und somit das Mitglied finanziell zu schädigen.

Der GKV-Spitzenverband hatte jedoch den Kassenmitarbeiter sinngemäß bestätigt, dass diese spezielle Regeländerungen tatsächlich in die Verfahrensgrundsätze aufgenommen worden seien. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass der Krankenkassenmitarbeiter tatsächlich korrekt nach Vorschriften gehandelt hätte, als er das Einkommen des erwerbslosen Mitglieds wegen mangelnder Auskunft fiktiv auf die Beitragsbemessungsgrenze gesetzt hatte und monatlich den höchsten Beitragssatz von dessen Konto einzog. Auch die Verweigerung der Rückerstattung der überbezahlten Beiträge würde ein korrektes Verhalten dieses Mitarbeiters zeigen. **Eine strafbare Handlung würde deshalb nicht vorliegen.**

Der Umstand, dass im Nachhinein vom BSG festgestellt worden sei, dass der Spitzenverband keine Legitimation für die Erstellung solcher Regelungen inne hätte, sondern dies dem Gesetzgeber vorbehalten sei, würde jedoch nichts daran ändern, dass der Kassenmitarbeiter auf keinen Fall eine strafbare Handlung begangen hätte.

In dem Zusammenhang ist es erstaunlich, wie der Spitzenverband glauben konnte, bundesrechtliche Regelungen des SGB V einfach nach seinem Gusto zu ändern und in die Betragsverfahrensgrundsätze aufzunehmen. Und dabei noch anzunehmen, dass diese Teile der Grundsätze, die im Widerspruch zum

Bundesrecht standen, diese auch noch brechen könnten. Es darf der Vollständigkeit halber hierzu noch ergänzt werden, dass Regelungen die in Bundesgesetze verankert sind, auch nur vom Gesetzgeber verändert, aufgenommen oder gestrichen werden können, sofern der Bund über nichts anderes verfügt. Es stand somit bereits eindeutig fest, dass der Spitzenverband nur nach Vorgaben des SGB V handeln konnte und nicht selbst Regeln für die Beitragsbestimmungen festlegen konnte.

Dennoch bestand die Notwendigkeit das BSG einzuschalten, um höchstrichterliche feststellen zu lassen, dass der Spitzenverband hierzu über keine Handlungsvollmacht verfügen würde.

Nach dem das entsprechende Urteil des BSG vom Dezember 2013 verkündet worden war, trat am **01.08.2014** eine Regelung in Kraft, die nun vom Gesetzgeber im SGB V verankert wurde und die den Übertrag der gewerblichen Regelungen auf alle freiwillig versicherten Mitglieder erlauben sollte. **Dieser Schritt sei wegen der Beitragsgerechtigkeit gerechtfertigt gewesen.**

Beitragsgerechtigkeit stellt eine absurde Worthülse dar. Tatsächlich verstößt die Veränderung und Ausweitung der gewerblichen Regelungen auf alle freiwillig versicherte Mitglieder gegen drei Rechtsgrundsätze. Zum einen liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** und gegen das **Willkürverbot** vor. Zusätzlich wird der **Gleichheitsgrundsatz** verletzt, der auch besagt, dass Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Die Gruppe der erwerbslosen Mitglieder kann auf keinen Fall rechtlich gleich behandelt werden, wie die Gruppe der freiwillig versicherten Unternehmer. Der Gesetzgeber hatte auch zuvor, diese Unterscheidung vorgenommen. Es stellt sich deshalb die spannende Frage, weshalb er davon abgerückt ist und aus einer korrekten Regelung eine ungültiges Werk zu machen. Mit Beitragsgerechtigkeit hat dies nichts zu tun.